

Garten- und Bauordnung

Die Garten- und Bauordnung unterliegt dem jeweils gültigen Generalpachtvertrag.

Zur Erfüllung des zwischen der Stadt Leverkusen und dem Stadtverband Leverkusen der Kleingärtner e.V. geschlossenen Generalpachtvertrages ist es erforderlich, eine Garten- und Bauordnung zu erlassen. Die Garten- und Bauordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages.

Änderungen dieser Garten- und Bauordnung durch Vereinsbeschlüsse sind grundsätzlich **nicht** zulässig.

Die Bestimmungen der bisherigen Garten- und Bauordnung treten mit Wirksamwerden dieser Garten- und Bauordnung außer Kraft.

Die Garten- und Bauordnung wurde von der Stadt Leverkusen und dem Stadtverband Leverkusen der Kleingärtner e.V. am 03.02.2010 unterzeichnet und tritt am **01.04.2010** in Kraft.

Vorwort

Das Kleingartenwesen dient der Gesundheitsförderung und Erholung.

Der Kleingarten ist ausschließlich kleingärtnerisch zu nutzen. Kleingärtnerische Nutzung liegt nur dann vor, wenn der Garten dem Pächter und seiner Familien nicht nur zur Erholung dient, sondern wenn durch seine eigene Arbeit oder unter Mithilfe von Familienangehörigen eine Bewirtschaftung zur Gewinnung von Gartenprodukten aller Art nur für den eigenen Bedarf, also nicht gewerbsmäßig betrieben wird.

Abfälle

1. Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist ab dem 01.05.2003 durch Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalens über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen **verboten**.
2. Gartenabfälle sind, soweit diese dazu geeignet sind, in den Einzelgärten zu Kompost zu verarbeiten.
3. Pflanzliche Abfälle, die sich nicht zur Kompostierung eignen, sind nach den Vorschriften der Pflanzen-Abfall-Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Satzung über die Abfallentsorgung der Kommune zu behandeln.
4. Sonstige Abfälle (Verpackungsmaterial, Essensreste, behandeltes Holz), Unrat und Gerümpel, z.B. Bauschutt, Metallreste, Holzreste, Autoreifen usw. dürfen im Kleingarten **nicht** verbrannt und gelagert werden. Diese sind nach den Abfallbeseitigungsvorschriften zu entsorgen.
5. Für die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen ist jeder Gartenpächter selbst verantwortlich.

Abwasserbeseitigung (siehe Toiletten)

Antennen / Empfangsanlagen

Antennen für Fernseh-, Radio- oder Funkempfang sowie Satellitenschüssel dürfen an oder auf der Laube und im Kleingarten **nicht** fest montiert werden.

Bekanntmachungen

Jeder Pächter bzw. Kleingärtner ist verpflichtet, die allgemeinen Bekanntmachungen der Kommune, des Stadtverbandes Leverkusen der Kleingärtner e.V. und des Vereins zu beachten. Nachteile und Unterlassungen, die auf Unkenntnis der Veröffentlichungen zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Kleingärtners.

Bauliche Anlagen

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen, in der Regel die Gartenlaube.

Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Pachtvertrag und dem Bundeskleingartengesetz sowie den Festlegungen von Bebauungsplänen (soweit vorhanden). Die Garten- und Bauordnung regelt die Details.

1. Sämtliche baulichen Anlagen, insbesondere Lauben, überdachte Freisitze, Terrassen, Pergolen und Gewächshäuser, dürfen ungeachtet bauaufsichtlicher Vorschriften in den Kleingärten nur nach vorheriger **schriftlicher** Genehmigung errichtet oder verändert werden.
2. Der Antrag ist rechtzeitig vor Baubeginn über den Verein an den Stadtverband Leverkusen der Kleingärtner e.V. zu richten.
3. Bauliche Erweiterungen jeder Art bedürfen ebenfalls der Genehmigung.
4. Insbesondere dürfen Farbgestaltungen weder das Bild des Einzelgartens noch das der Gesamtanlage stören.
5. Zugelassene bauliche Anlagen sind ordnungsgemäß zu pflegen.
6. Bauliche Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, sind vom Pächter zu seinen Lasten zu beseitigen.
7. Die Verkehrssicherungspflicht der baulichen Anlagen obliegt dem Gartenpächter.

Bienen

Die Haltung von Bienen (ständig oder als Wandervölker) ist erlaubt. Für das Aufstellen von Bienenständen gilt das Genehmigungsverfahren wie bei baulichen Anlagen.

Der Imker muss einem Fachverband angehören und eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachweisen. Im Übrigen finden die für die Bienenhaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung. Die Besitzeranschrift ist gut sichtbar anzubringen.

Düngung

Bei der Düngung sind organische Dünger vorzuziehen.

Bei mineralischer Düngung ist die Menge der Vegetation anzupassen. Überdüngung ist zu vermeiden. Ausbringungshinweise müssen beachtet werden.

Fachberatung

Bei gärtnerischen Belangen sind die Fachberater des Vereins bei Bedarf anzusprechen und sich deren Erfahrungen und Ratschläge zu Nutze zu machen.

Fahnenstangen

Eine Fahnenstange darf im Kleingarten bis zu einer Höhe von max. 5 m errichtet werden.

Frühbeete

Frühbeete in Massivbauweise (Beton und Mauerwerk) sind **nicht** gestattet.

Frühbeete und Folientunnel bis zu einer Höhe von 1,20 m bedürfen keiner Genehmigung.

Gemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftseinrichtungen

1. Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere die Einfriedung der Kleingartenanlage, deren Tore, Wege, Gebäude, Lager, Sammelplätze und Pflanzungen, sind pfleglich zu behandeln.
2. Jeder Pächter ist verpflichtet, verursachte Schäden an Gemeinschaftsanlagen oder Gemeinschaftseinrichtungen unverzüglich dem Verein zu melden. Er hat die fachgerechte Wiederherstellung vorzunehmen und die Kosten zu ersetzen.

Gemeinschaftsarbeit

1. Gemeinschaftsarbeit dient der Einrichtung, Ausgestaltung, Unterhaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlagen und des Vereinseigentums.
2. Zu den Gemeinschaftsarbeiten werden alle Pächter herangezogen.
3. Der Pächter ist verpflichtet, die vom Verein beschlossene Gemeinschaftsarbeiten selbst oder ggf. durch Familienangehörigen zu erbringen.
4. Die benötigten Stunden zur Ableistung der Gemeinschaftsarbeit sowie zusätzliche Aufgaben, wie z.B. Dienstleistungen, Organisation und Durchführung von Vereinsfesten werden vom Verein beschlossen.
5. Beteiligt sich der Pächter nicht an den Gemeinschaftsarbeiten, so ist der Verein berechtigt, einen Betrag zu erheben, dessen Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Gemeinschaftsleben / Rücksichtnahme

Der Kleingärtner, seine Angehörigen sowie Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stört oder beeinträchtigt.

Rauch- und Geruchsbelästigungen sind zu vermeiden.

Spielende Kinder und die damit verbundenen Geräuscentwicklungen sind zu tolerieren!

Gerätebenutzung

1. Lärmentwickelnde Geräte, wie Rasenmäher, Heckenscheren, Pumpen, usw. müssen den im Bundesimmissionsschutzgesetz (TA Lärm) festgelegten Auflagen entsprechen.
2. Der Betrieb dieser Geräte darf die Ruhe in der Kleingartenanlage nicht mehr als nötig stören. Untersagt ist der Betrieb
 - a) in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr
 - b) in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr
 - c) an Samstagen ab 15.00 Uhr
 - d) an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

Gerätehäuser

1. Gerätehäuser aus Holz oder Metall sind **genehmigungspflichtig**.
2. Es sind folgende Höchstmaße zulässig:
 - Größe max. 4 m²
 - Fertige Firsthöhe max. 2,25 m
 - Satteldach
 - Ringfundament
 - Grenzabstand zum Nachbarn 0,50 m
3. Gerätehäuser werden bei der Wertermittlung **nicht** berücksichtigt.

Mit dem Bau des Gerätehauses darf erst nach Erhalt der schriftlichen Genehmigung begonnen werden. Abweichungen, vom festgelegten Standort, von im Bauplan festgelegten Abmessungen, sowie sonstige Veränderungen sind **nicht** gestattet. **Vorhandene Geräteboxen sind zu entfernen.**

Bereits bestehende Gerätehäuser müssen bei Pächterwechsel neu angezeigt werden.

Gestaltung des Kleingartens

1. Der Kleingarten ist so zu gestalten, dass der Gesamteindruck der Kleingartenanlage nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind Einrichtungen wie Kompostbehälter, Wasserspeicher usw. so anzulegen, dass eine Belästigung oder Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist. Kompostbehälter, Wasserspeicher usw. sind angemessen einzugrünen.
2. Auf Kulturen in Nachbargärten ist Rücksicht zu nehmen. Das Anpflanzen hochstämmiger Bäume ist unzulässig. Lediglich als Schattenspender für den Laubenvorplatz kann ein hochstämmiger Obstbaum (außer Süßkirsche und Walnuss) gepflanzt werden, der Grenzabstand zu den Nachbargärten muss mind. 4 m betragen.
3. Pro Kleingartenparzelle dürfen nur Bäume auf schwach wachsender Unterlage (z.B. Apfelbaum auf M 9) gepflanzt werden.
Süßkirchen auf schwach wachsender Unterlage (Gisela, Weirod 158) sind erlaubt. Die Anpflanzung ist beim Vereinsvorstand anzuzeigen.
Für den fachgerechten jährlichen Schnitt der Bäume und Sträucher hat der Pächter zu sorgen.
4. Durch die Anpflanzung von Bäumen, Beeren- und Ziersträuchern darf die Nutzung des Nachbargartens nicht eingeschränkt werden. Die Pflanzabstände zu den Nachbargrundstücken sind wie folgt einzuhalten:

- | | |
|---|---------------------|
| a. Kernobstbäume sowie Steinobstbäume | 1,50 m Grenzabstand |
| b. Brombeersträucher | 1,00 m Grenzabstand |
| c. Himbeerhecken | 1,00 m Grenzabstand |
| d. Beerenobststräucher | 0,50 m Grenzabstand |
| e. Beerenobststammformen | 1,00 m Grenzabstand |
| f. Stark wachsende Ziersträucher | |
| g. (z.B. Flieder, Haselnuss, falscher Jasmin, Hartriegel) | 1,00 m Grenzabstand |
| h. Schwach wachsende und kleine Ziersträucher | 0,50 m Grenzabstand |
5. Die Anpflanzung von feuerbrandgefährdenden Sorten (z.B. Rot-, Weißdorn und Zwergmispeln) ist **nicht** gestattet.
 6. Spaliere und Bohnengerüste sind nicht als Abgrenzungen zu verwenden.
 7. Äste und Zweige dürfen **nicht** störend oder schädigend in benachbarte Gärten hineinragen oder die Begehrbarkeit der Wege einschränken.

Gewächshäuser

1. Gewächshäuser sind **genehmigungspflichtig**.
2. Es sind folgende Höchstmaße zulässig:
 - Größe max. 8 m²
 - Fertige Firsthöhe max. 2,25 m
 - Grenzabstand zum Nachbarn mindestens 1,50 m
 - Bei Unterschreitung des Grenzabstandes ist die schriftliche Zustimmung des Nachbarn erforderlich.
3. Gewächshäuser dürfen nur zur Anzucht von Gemüse oder Zierpflanzen dienen. Jede andere Art der Nutzung ist unzulässig.
4. Gewächshäuser werden bei der Wertermittlung **nicht** berücksichtigt.

Grenzabstände

1. Für Lauben sind ein Mindestabstand von 1,50 m und ein Maximalabstand von 2,00 m zu 2 Grenzen des jeweiligen Kleingartens einzuhalten.
2. Für Gewächshäuser und Frühbeete wird ein Mindestabstand von 1,50 m festgesetzt.
3. Bei Unterschreitung des Grenzabstandes ist die schriftliche Zustimmung des Nachbarn erforderlich.
4. Für genehmigte Bauten, die vor dem 01.10.2001 errichtet wurden, besteht Bestandsschutz.

Grill und Feuerstellen

1. Im Kleingarten ist ein Grillkamin mit **einer** Feuerstelle bis zu einer Gesamthöhe von max. 2,25 m einschl. Schlussstein und einer Gesamtbreite von max. 1,20 m zulässig.
2. Bei der Auswahl des Standortes und Bau der Anlagen sind die feuerrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Ein Anschluss an Lauben oder Laubenvorbauten ist **nicht** gestattet.
3. Besonders zu beachten ist, dass in Gärten, deren Abstand weniger als 100 m zum Waldrand beträgt, **keine** Grillanlage errichtet werden darf.

Hochbeete

Hochbeete sind erlaubt bis zu einer Höhe von 0,90 m.

Hunde

1. Hunde sind anzuleinen und vom Spielplatz fernzuhalten.
2. Hundebesitzer haben dafür zu sorgen, dass die Hunde nicht in andere Gärten gelangen.
3. Für durch Hunde verursachte Schäden sowie Verunreinigungen in Anlagen und Wegen haftet der Hundebesitzer. Er hat die Schäden zu beheben und die Verunreinigungen zu beseitigen.

Kinderspielgeräte

Das Aufstellen von Kinderspielgeräten auf der Parzelle ist unter Beachtung der DIN Normen erlaubt, sie sind bei Pächterwechsel zu entfernen.

Die Verkehrssicherungspflicht der Spielgeräte obliegt dem Gartenpächter.

Kinderspielplätze

Die Benutzung vereinseigener Kinderspielplätze und Geräte geschieht auf eigene Gefahr. Der Verein hat dafür zu sorgen, dass die Geräte ständig den sicherheitstechnischen Anforderungen auf Grund der jeweils gültigen Euro-Norm (DIN EN 1176) genügen. In Zweifelsfragen kann fachtechnische Beratung durch den Fachbereich Stadtgrün erbeten werden.

Kleingärtnerische Nutzung

1. Die kleingärtnerische Nutzung ist gekennzeichnet durch die gärtnerische und die Erholungsnutzung.
2. Gärten sind stets zu pflegen und dürfen nicht verwahrlosen. Der Gesamteindruck der Gartenanlage darf durch einzelne ungepflegte Gärten nicht beeinträchtigt werden.
3. Um die Struktur des Kleingartens zu erhalten, ist eine Drittelteilung (bauliche Anlage, Ziergarten und Nutzgarten) einzuhalten.

Kompostplatz

1. Jeder Pächter ist verpflichtet, in seinem Garten einen Kompostplatz von max. 3 m³ anzulegen.
2. Der Kompost kann in Kompostbehältern hergestellt werden.
3. Pflanzliche Abfälle sind soweit möglich zu kompostieren.
4. Der Kompostplatz ist so anzulegen, dass eine Störung des Gesamtbildes der Anlage oder eine Belästigung von Nachbarn ausgeschlossen ist. Durch eine zweckmäßige Abpflanzung sollte ein Sichtschutz geschaffen werden.
5. Abfälle, die sich nicht zur Kompostierung eignen, sind nach den Vorschriften der Pflanzenabfallverordnung zu entsorgen (siehe Abfälle).

Lauben

Die Errichtung sowie der Umbau einer Laube ist **genehmigungspflichtig**.

- Die Gesamtüberdachung der Laube von max. 24 m² ist zugelassen
- Die Grundfläche der Laube (umbauter Raum) darf **ohne** Freisitz max. 18 m² betragen
- Ein Dachüberstand von bis zu 30 cm wird nicht angerechnet. Eine Überschreitung der 30 cm ist **nicht** zulässig
- Die Bodenplatte der Laube muss aus Beton hergestellt werden

- Bei Satteldächern ist eine Firsthöhe von 4 m einzuhalten
- Die Traufhöhe darf 2,35 m nicht überschreiten
- Bei Flachdächern ist eine Dachhöhe von 2,60 m einzuhalten
- Unterkellerung der Lauben ist **verboten**.
- Wasseranschlüsse in der Laube sind **verboten**.
- Der Einbau von Feuerstellen und Schornsteinen ist **verboten**.

Mit dem Bau der Laube darf erst nach Erhalt der schriftlichen Genehmigung begonnen werden. Es darf nur der genehmigte Laubentyp mit den vorgeschriebenen Materialien errichtet werden. Abweichungen, vom festgelegten Standort, von im Bauplan festgelegten Abmessungen, sowie sonstige Veränderungen sind **nicht** gestattet.

Laubenversicherung

Jeder Pächter ist verpflichtet die Laube gegen Feuer, Einbruch und Diebstahl zu versichern.

Laub-, Nadelbäume und Koniferen

1. Laub-, Nadelbäume sowie Koniferen jeglicher Art dienen **nicht** der kleingärtnerischen Nutzung; sie gehören **nicht** in den Kleingarten und sind unzulässig.
2. Ausgenommen hiervon sind Laubgehölze (z.B. Buchsbaum, Liguster, Kirschlorbeer), die der Heckenpflanzung dienen und regelmäßig geschnitten werden. Dabei darf zwischen den Einzelgärten eine Höhe von 0,50 m, zu den öffentlichen Wegen innerhalb der Kleingartenanlage eine Höhe von 1,00 m und zu den Ruhebereichen einen Sichtschutz in Höhe von 1,80 m nicht überschritten werden.
3. Nach § 64 Abs. 1 Ziff. 2 des Landschaftsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ist es in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. verboten, Hecken und Gebüsch je glicher Art zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Dies gilt nicht für schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses der Pflanzen.
- 4.

Nummerierung

An jedem Garten ist deutlich die Gartennummer anzubringen.

Öffnungszeiten

1. Die Kleingartenanlagen sind tagsüber für die Öffentlichkeit zugänglich. Bei Einbruch der Dunkelheit wird die Kleingartenanlage geschlossen.
2. Örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.
3. Bei Glatteis und Schneefall kann die Kleingartenanlage aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht für die Öffentlichkeit geschlossen werden.

Ökologische Kleingartenanlagen

Die ab 1995 entstandenen ökologischen Kleingartenanlagen, sowie jede hinzukommende Kleingartenanlage erhält, – jeweils die Kleingartenanlage betreffend – eine spezifizierte Zusatzverordnung zu folgenden Punkten:

- a) Versiegelung

Die prozentuale Versiegelung der Kleingartenparzelle inkl. Laube, Wege, Terrasse etc. darf 15 % nicht überschreiten. Wassergebundene Wege sind Vollversiegelten vorzuziehen.

b) Baulichkeiten

Der jeweilige Laubentyp muss mit der Stadt Leverkusen abgestimmt werden. Zusätzlich ist Punkt: **Lauben** der Garten- und Bauordnung zu beachten.

Partyzelte / Pavillon

Partyzelte und Pavillons dürfen **nicht** länger als 3 Tage stehen bleiben.

Pergolen

1. Pergolen dürfen eine Fläche von max. 30 m³ **nicht** überschreiten und sind grundsätzlich mit der Laube verbunden und **genehmigungspflichtig**.
2. Eine Überdachung sowie das Anbringen von Brettern, Kunststoff- und Glasplatten oder anderer Materialien ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen erlischt die erteilte Baugenehmigung.
3. Pergolen werden bei der Wertermittlung **nicht** berücksichtigt.

Pflanzenschutz

1. Bei Pflanzenschutzmaßnahmen in Kleingärten ist grundsätzlich das Prinzip des integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden und dabei naturnahen Bekämpfungsmaßnahmen und Kulturtechniken Vorrang einzuräumen. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die gesetzlichen Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes zu beachten.
2. Alle Maßnahmen, die den Boden belasten, sowie Kulturpflanzen und Nützlinge bedrohen, sind zu vermeiden.
3. **Insektizide** und **Fungizide** sind eingeschränkt anzuwenden. Auf **Herbizide** ist zu verzichten.

Plansch- /Schwimmbecken

1. Das Aufstellen von Planschbecken, ist im Zeitraum vom 01.06. bis 30.09 eines jeden Jahres gestattet.
2. Schwimm-/Planschbecken dürfen eine Größe von max. 2,20 m x 1,80 m x 0,50 m sowie ein Fassungsvermögen von 2 m³ nicht überschreiten.
3. Es ist zu beachten, dass keine Lärmbelästigung stattfinden darf. Versicherungsschutz über den Kleingartenversicherungsdienst besteht **nicht**.
4. Gefüllt werden dürfen die Schwimm-/Planschbecken ausschließlich mit Trinkwasser, aber **ohne** chemische Zusätze.

Regenwasser

Es ist dafür zu sorgen, dass Oberflächenwasser von Dächern und befestigten Flächen im eigenen Garten versickert oder in entsprechende Regenwasserbehälter zur Gartenbewässerung gesammelt werden.

Der Bau von Zisternen bis zu einem Fassungsvermögen von 2 m³ ist zulässig und sollte durch eine Begrünung vor Einsicht geschützt werden.

Bei Verwendung von Gebrauchttanks muss ein Sauberkeitsnachweis durch die Fachfirma vorgelegt werden.

Sicht- und Windschutz im Laubenbereich (Terrasse)

Sicht- und Windschutz zu einer Seite am Laubensitzplatz (Terrasse) sind bis zu einer Höhe von 1,80 m und 3,60 m Länge zulässig.

Bei Grenzbebauung ist das Einverständnis des Nachbarpächters erforderlich.

Solaranlagen

1. Solaranlagen sind **genehmigungsfrei**. Sie sind beim Vereinsvorstand schriftlich anzuzeigen.
2. Gestattet sind max. 2 Module mit 1 m² Gesamtfläche (siehe Merkblatt).
3. Die jeweiligen gültigen VDE-Bestimmungen sind zu beachten. Der Rück- und Abbau hat jeweils nach den gültigen Entsorgungsrichtlinien zu erfolgen.
4. Solaranlagen werden bei der Wertermittlung **nicht** berücksichtigt.

Strom

1. Die Neueinrichtung und das Betreiben eines Stromnetzes bedarf der Genehmigung der Stadt Leverkusen und der Zustimmung des Stadtverbandes Leverkusen der Kleingärtner e.V. . Das Stromnetz ist nach den Auflagen der EVL bzw. des Stromvertriebers und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu installieren und unterhalten.
2. Der Verein ist berechtigt, die Kosten für die Neueinrichtung und das Betreiben eines Stromnetzes auf Kosten der Pächter zu beschließen. Ebenso kann der Verein besondere Bestimmungen über den Ein- und Ausbau der Stromzähler und das Ablesen des Stromverbrauchs erlassen.
3. Die geeichten Stromzähler (Zwischenzähler) sind in regelmäßigen Abständen zu prüfen und bei Feststellung von fehlerhaften Stromzählern auf Kosten der Pächter auszutauschen

Teiche

1. Gartenteiche sind **genehmigungsfrei**. Sie sind beim Vereinsvorstand schriftlich anzuzeigen.
2. Gartenteiche einschließlich Teichrandgestaltung und Bepflanzung sind in einer Größe von 5 % der Grundfläche des Pachtgrundstückes (höchstens jedoch max. 15 m²) und einer Tiefe von bis 1,00 m zulässig. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Pächter.
3. Gartenteiche werden bei der Wertermittlung **nicht** berücksichtigt.

Telefon

Die Einrichtung von Telefonanschlüssen in den Gärten ist **nicht** gestattet.

Terrassen

Terrassen dürfen eine Fläche von max. 30 m² **nicht** überschreiten
Beton- und Asphaltflächen dürfen **nicht** hergestellt werden.

Tierhaltung

Die Dauerhaltung und Zucht von Tieren ist **nicht** gestattet.

Toiletten (Abwasserbeseitigung)

1. Das zentrale und konzentrierte Einleiten von Abwasser jeder Art in den Untergrund ist verboten.
2. Die Errichtung von Wasserspültoiletten, auch mit Anschluss an eine wasserdichte Auffanggrube, ist **nicht** gestattet.
3. Die Entleerung von Chemietoiletten hat über die zentrale Toilettenanlage des Vereins zu erfolgen.

Tomaten- und Gurkenunterstände

Die Unterstände sind **genehmigungsfrei**. Sie müssen jedoch mindestens zu einer Stirn- und Längsseite offen sein.

Überdachter Freisitz

Überdachte Freisitze müssen an die Laube anschließen und dürfen nur an einer weiteren Seite geschlossen sein. Betonierte Freisitzflächen dürfen **nicht** errichtet werden.

Wasserversorgung

1. Die Neueinrichtung und das Betreiben einer Wasserversorgungsanlage bedarf der Genehmigung der Stadt Leverkusen und des Stadtverbandes Leverkusen der Kleingärtner e.V.. Sie ist nach den Auflagen des Versorgungsunternehmens und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu installieren und zu betreiben.
2. Die Wasserversorgungsanlage ist pfleglich zu behandeln. Wasser ist sparsam zu verbrauchen.
3. Während der Frostperiode kann die Wasserversorgungsanlage abgestellt werden.
4. Der Verein ist berechtigt, die Ausstattung der Einzelgärten mit Messeinrichtungen zur Feststellung des Wasserverbrauchs auf Kosten der Pächter zu beschließen. Ebenso kann der Verein besondere Bestimmungen über den Ein- und Ausbau der Messeinrichtungen und das Ablesen des Wasserverbrauchs erlassen.
5. Soweit Messeinrichtungen vorhanden sind, hat der Pächter den von ihm verursachten Verbrauch zu zahlen. Außerdem wird er an evtl. aufgetretenen Schwund in der Gesamtanlage anteilmäßig beteiligt. Kosten für Reparaturen an der Gesamtanlage kann der Verein auf die Pächter umlegen.
6. Die Messeinrichtungen sind in regelmäßigen Abständen zu prüfen und bei Feststellung von fehlerhaften Messeinrichtungen auf Kosten der Pächter auszutauschen.
7. Für Kosten, die hinter den Messeinrichtungen oder an diesen selbst auftreten, hat der Pächter aufzukommen.
8. Soweit Einzelgärten nicht mit Messeinrichtungen ausgestattet sind, werden die Kosten des Wasserverbrauchs auf alle Pächter anteilmäßig umgelegt.

Wege im Kleingarten

1. Gartenwege können in wasserdurchlässiger oder plattierter Bauart hergestellt werden. Beton- oder Asphaltflächen dürfen **nicht** gebaut werden.
2. Um Unfallgefahren auszuschließen, sollen zur Wegeinfassung oder Grenzmarkung ungeeignete Materialien (Plastik, Eternit, Flaschen, Dachpfannen oder eckgestellte Ziegel) **nicht** verwendet werden.
3. Eine seitliche Entwässerung der Wege muss ständig gewährleistet sein.

Wegebenuztung, Wegeunterhaltung

1. Es ist nicht gestattet, die Wege der Kleingartenanlage mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge dort abzustellen.
2. Anlieferung oder Transport von Materialien sind mit dem Vorstand abzustimmen. Verunreinigte Wege und Plätze sind unverzüglich zu reinigen.
3. Die Wege der Kleingartenanlage sind von den Pächtern der angrenzenden Gärten sauber zu halten.
4. Die Pflege und Unterhaltung des Begleitgrüns an den Wegen und vor den einzelnen Kleingärten, einschließlich vorhandener Hecken, obliegt den Pächtern der angrenzenden Gärten.

Winterdienst

Winterdienst in der Kleingartenanlage entfällt.

Wohnen im Garten

Die dauerhafte Inanspruchnahme des Kleingartens oder der Laube zu Wohnzwecken ist **verboten**.

Zäune

1. Die Zäune und Hecken im Innenbereich (Haupt- und Fußwege) der Kleingartenanlage dürfen 1,00 m **nicht** überschreiten. Betonsockel an den Zaunpfählen sind bis zu einer Höhe von 10 cm erlaubt.
2. Zwischen den Gärten ist eine Abspannung mit Spanndraht von nicht mehr als zwei Reihen in einer max. Höhe von 50 cm zulässig. Hecken dürfen zwischen den Gärten eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.
3. Für Zaunanlagen, die vor dem 01.10.2001 errichtet wurden, besteht Bestandsschutz.
4. Ist ein gemeinschaftlicher Außenzaun vorhanden, dürfen darin keine Eingänge eigenmächtig eingebaut werden.

Zutrittsrecht

Den Beauftragten der Stadt Leverkusen, des Stadtverbandes und des Vereins ist zur Erfüllung satzungsgemäßer und pachtrechtlicher sowie besonderer Aufgaben der Zutritt zum Garten - nach vorheriger Ankündigung - erlaubt.